

Informationen zum Strafrecht

Das Strafrecht ist für das menschliche Zusammenleben von grundlegender Bedeutung. Die Gesellschaft sieht die Einhaltung bestimmter Regeln für absolut notwendig an. Bei Verletzungen dieser Regeln wird eine Geldstrafe oder sogar Freiheitsentzug angedroht. Unter Umständen droht zudem auch ein Berufs- und oder Fahrverbot.

Das Strafrecht enthält die intensivsten Eingriffe, die der Staat seinen Bürgern zumutet. Gerade im Strafrecht ist es aus diesem Grund von besonderer Bedeutung, dass der Betroffene möglichst frühzeitig Kontakt zu einem erfahrenen Strafverteidiger aufnimmt, der in jeder Lage des Verfahrens genau weiß, welcher Schritt der richtige ist um erhebliche Nachteile für den Betroffenen zu vermeiden.

Beachten Sie, dass auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden Profis arbeiten. Diesen ist der Normalbürger nur gewachsen, wenn er einen versierten Strafverteidiger an seiner Seite hat. Der Strafverteidiger sollte schon bei Vorliegen der ersten Informationen über strafrechtliche Vorwürfe eingeschaltet werden, denn schon frühzeitig können entscheidende Weichen für eine erfolgreiche Strafverteidigung gestellt werden. Demgegenüber können bei Nichteinschaltung eines Strafverteidigers vom Betroffenen Fehler gemacht werden, die später kaum mehr erfolgreich korrigiert werden können.

Dies gilt insbesondere zum Bsp. bei Vorwürfen, aus dem Betäubungsmittelstrafrecht, im Wirtschaftsstrafrecht, bei Körperverletzung, bei Tötungsdelikten, bei Verkehrsstrafsachen etc.

Bevor Sie mit den staatlichen Ermittlungspersonen (Staatsanwalt, Polizist) sprechen sollten Sie stets einen Strafverteidiger hinzuziehen. Denn alles was Sie sagen könnte vor Gericht gegen Sie verwendet werden.

I. Ablauf des Strafverfahrens im Überblick und Begriffe aus dem Strafrecht:

Das Strafverfahren beginnt mit der förmlichen Einleitung des Ermittlungsverfahrens. Dem schließt sich das Zwischenverfahren an, welchem letztlich das Hauptverfahren mit abschließendem Urteil und der Vollstreckung folgt.

Ermittlungsverfahren

Im Ermittlungsverfahren erforscht die Staatsanwaltschaft einen Sachverhalt und stellt Untersuchungen hinsichtlich mutmaßlicher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten an. Die Ergebnisse bilden danach die Grundlage für ein Straf- oder Bußgeldverfahren. Die Ermittlungen werden in der Regel von der Staatsanwaltschaft, welche die Herrin des Ermittlungsverfahrens ist, und ihren Ermittlungspersonen (z.B. der Polizei) durchgeführt.

Festnahme

Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann nach § 127 StPO befugt ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug nach § 127 Abs. 2 StPO auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen. Da die Festnahme in die Freiheitsgrundrechte des Betroffenen eingreift, ist immer nur von vorläufiger Natur, und zwar entweder bis der Grund der Maßnahme entfallen ist, Fristablauf vorliegt oder ein richterlicher Beschluss erwirkt ist.

Haftbefehl

Aufgrund des richterlichen Haftbefehls kann der Betroffene in Haft genommen werden. Im deutschen Strafprozessrecht gibt es verschiedene Arten von Haftbefehlen: den Untersuchungshaftbefehl (§§ 112 ff. StPO), welcher schon vor Beginn der Hauptverhandlung angeordnet werden kann, wenn der Beschuldigte dringend tatverdächtig und ein Haftgrund vorliegt, den Haftbefehl in der Hauptverhandlung (z.B. bei unentschuldigtem Fernbleiben des Angeklagten) sowie den Sicherungs- und Vollstreckungshaftbefehl und den Unterbringungsbefehl.

Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft, kurz als U-Haft bezeichnet, ist eine verfahrenssichernde Ermittlungsmaßnahme im Rahmen der Ermittlung einer Straftat. Die Untersuchungshaft darf nur durch den Haftrichter durch einen Haftbefehl und ein Ersuchen um Aufnahme zum Vollzug der Untersuchungshaft angeordnet werden. Ihr geht in regelmäßig eine Festnahme durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft voraus.

Gefängnis

Das Gefängnis (die Justizvollzugsanstalt, kurz JVA) stellt die Institution dar, in der die richterlich angeordnete Haft vollzogen wird.

Strafrichter

Im weiteren Sinne sind Strafrichter alle Richter, welche Fälle im Bereich des Strafrechts bearbeiten. Im engeren Sinne ist der Strafrichter ein Spruchkörper des Amtsgerichtes. Zentrale Aufgabe des Strafrichters ist es, alle Verbrechen und Vergehen abzuurteilen und die Rechtsfolgen für den Angeklagten nach Prüfung des jeweiligen Sachverhaltes festzulegen.

Haftprüfung

Nach § 116 StPO kann der Beschuldigte, solange er in Untersuchungshaft ist, jederzeit die gerichtliche Prüfung beantragen, ob der Haftbefehl aufzuheben oder dessen Vollzug auszusetzen ist.

Haftbeschwerde

Bei der Haftbeschwerde handelt es sich um den Rechtsbehelf des Betroffenen gegen den Haftbefehl. Die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde ist in § 304 StPO geregelt und kann sich gegen die Untersuchungs- oder Hauptverhandlungshaft richten.

Zwischenverfahren

Im Zwischenverfahren entscheidet das Gericht, bei dem die Staatsanwaltschaft die vorgeworfenen Tat(en) angeklagt hat, ob die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen wird oder nicht.

Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung ist in den §§ 226 ff. StPO geregelt und stellt den Mittelpunkt des Strafverfahrens dar. Ihr Ablauf ist genau festgelegt. Hier wird der Angeklagte entweder für seine Tat bestraft oder – wenn sich seine Unschuld herausstellt – vom Tatvorwurf freigesprochen.

Urteil

Am Ende der Hauptverhandlung erlässt das erkennende Gericht ein Urteil, in dem es die Rechtsfolgen für den Angeklagten verkündet. Gegen ein erstinstanzliches Urteil steht dem Verurteilten das Rechtsmittel der Berufung und/oder der Revision zu.

Berufung

Die Berufung ist ein Rechtsmittel gegen eine negatives Urteil. Sie führt, wenn sie zulässig ist, im Umfang der Anfechtung (§ 318 StPO) zu einer völligen Neuverhandlung der Sache. Es findet eine

neue Hauptverhandlung statt, in der nicht das angefochtene Urteil überprüft wird, sondern auf der Grundlage des Eröffnungsbeschlusses über alle Tat- und Rechtsfragen nach dem Ergebnis der Berufungsverhandlung neu entschieden wird. In Strafsachen gibt es nur Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichtes (Jugendstrafrichter/Strafrichters und der Jugendschöffengerichte/Schöffengerichte). Über derartige Berufungen entscheidet beim Landgericht die Kleine Strafkammer, die mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern (Schöffen) besetzt ist.

Revision

Die Revision ist grundsätzlich ein eingeschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil. Die Tatsachenfeststellungen des vorinstanzlichen Urteils können nicht überprüft werden. Die Revision prüft ein Urteil nur auf Rechtsfehler. Da die Beweisaufnahme nicht wiederholt wird ist das Revisionsgericht an die Tatsachenfeststellung der Vorinstanz gebunden. Die Revision ist statthaft gegen alle erstinstanzlichen Urteile (des Amtsgerichts, Landgerichts und Oberlandesgerichts) und gegen alle Berufungsurteile (der kleinen Strafkammer des Landgerichts), §§ 333, 335 StPO, § 55 II JGG. Siehe auch §§ 79, 80 OWiG.

Geldstrafe

Bei der Geldstrafe handelt es sich um eine der in Deutschland vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen. Sie kann nur durch Urteil oder Strafbefehl angeordnet werden. Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Geldstrafe Täter, die gleichschwere Taten begangen haben, aber in unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, gleichschwer trifft. Die Höhe der Geldstrafe ergibt sich aus der Anzahl der Tagessätze und der Tagessatzhöhe, z. B. ist bei einer Verurteilung zu 50 Tagessätzen und einem Tagessatz von 10 EUR eine Geldstrafe von 500 EUR zu zahlen. Während sich die Tagessatzhöhe an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, in der Regel am Nettoeinkommen, des Verurteilten orientiert, kommt in der Anzahl der verhängten Tagessätze das Maß der Schuld zum Ausdruck.

Freiheitsstrafe

Die Freiheitsstrafe wird bei schwereren Vergehen und Verbrechen verhängt. Das Höchstmaß ist in Deutschland die lebenslange Freiheitsstrafe. Eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Monat darf nicht verhängt werden. Bei der Bemessung der Freiheitsstrafe hat das Gericht sowohl den Aspekt der Sühne, als auch den Resozialisierungsgedanken und ggf. auch den Schutz der Allgemeinheit vor dem Täter zu beachten. Die Freiheitsstrafe wird in der Regel in den Justizvollzugsanstalten verbüßt.

Bewährung

Bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe gemäß § 56 I StGB zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind insbesondere die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Strafaussetzung für ihn zu erwarten sind. Nach § 56 II kann gar eine Strafe von bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn nach der Gesamtwürdigung der Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Wird die Vollstreckung der Strafe ausgesetzt, so hat der Gefangene sich für die Dauer der Bewährungszeit absolut straffrei zu verhalten und ist verpflichtet, sich an die verhängten Bewährungsauflagen zu halten. Bei einem Verstoß gegen diese kann die Aussetzung widerrufen werden. Eine Strafaussetzung zur Bewährung ist bei einer Verurteilung von zu mehr als 2 Jahren Freiheitsentzug nicht möglich.

Selbst wenn die Freiheitsstrafe zunächst nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, kann nach Verbüßung von mindestens zwei Drittel einer Freiheitsstrafe der Rest der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden, sofern der Verurteilte einwilligt und dies unter der Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit verantwortet werden kann. In Ausnahmefällen kann der Strafreist auch bereits nach Verbüßung der Hälfte einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden.

Auch die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn 15 Jahre verbüßt sind, nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten eine weitere Vollstreckung gebietet und eine günstige Prognose sowie die Einwilligung des Verurteilten gegeben sind.

Offener Vollzug

Der offene Vollzug ist im § 10 Abs.1 des Strafvollzugsgesetzes geregelt: Ein Gefangener soll mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde. Somit besteht die Möglichkeit bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen, dass ein Strafgefangener trotz Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe in seinem bürgerlichen Beruf weiterarbeiten kann und nur nach der Arbeit in die Justizvollzugsanstalt gehen und dort übernachten muss.

Verfall und Einziehung

Bei Verfall und Einziehung werden dem Verurteilten das durch eine strafbare Handlung erlangte Vermögen oder sonstige Vorteile sowie Gegenstände, die zur Begehung der Tat benutzt wurden, entzogen.

II. Nachstehend erhalten Sie über die wichtigsten Strafrechtsgebiete einen Überblick - Dieser Überblick hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit -

Wirtschaftsstrafrecht

Das Wirtschaftsstrafrecht bildet einen besonderen Teil des Strafrechts, bei welchem Rechtsgüter oder Instrumente des Wirtschaftslebens betroffen oder missbraucht werden und die Schutzgüter der Regelungen über das Individualinteresse des wirtschaftenden Einzelnen hinausgehen und die staatliche Wirtschaftsordnung und das Wirtschaftsleben betreffen.

Ein einheitliches Wirtschaftsstrafrecht existiert nicht; vielmehr sind die betreffenden Regelungen sowohl im Strafgesetzbuch (StGB), als auch in diversen Nebengesetzen zu finden. Einen Anhaltspunkt für die Vielfältigkeit des Wirtschaftsstrafrechts bildet der § 74 c Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Diese Norm regelt unter anderem die Zuständigkeit der Strafgerichte und schreibt in § 74 c Abs. 1 S. 1 vor, bei welchen Delikten eine Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

Der Regelungskatalog des § 74 c Abs. 1 GVG enthält insbesondere Delikte des gewerblichen Rechtsschutzes (Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Halbleiterschutzgesetz, Sortenschutzgesetz, Markengesetz, Urheberrechtsgesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb), von wirtschaftsrechtlich geprägten Gesetzen (Insolvenzordnung, Aktiengesetz, GmbHG, Handelsgesetzbuch, Umwandlungsgesetz) sowie solche des StGB (Betrug, Untreue, Bestechung, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt).

Daneben werden zum Wirtschaftsstrafrecht unter anderem Delikte nach den Gesetzen über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen, dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Steuer- und Zollrecht, dem Lebensmittelrecht sowie dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz gezählt.

Die Rechtsvorschriften des Wirtschaftsstrafrechts unterscheiden zumeist nicht danach, ob eine natürliche oder juristische Person handelt. Im Wirtschaftsleben wird es insbesondere der Fall sein, dass Unternehmen als juristische Personen handeln, für welche wiederum natürliche Personen tätig und letztlich verantwortlich sind. Allerdings verlangen die Normen zumeist von dem im Wirtschaftsleben Agierenden gewisse Handlungsformen oder

Unterlassungspflichten, sodass unabhängig von der Rechtsform immer das Wirtschaftssubjekt betroffen ist. Hinsichtlich der strafrechtlichen Folgen (Sanktionen) sind gegenüber juristischen Personen Grenzen derart gesetzt, dass Begrifflichkeiten wie Vorsatz, Schuld und Strafe nicht zutreffend sind. Folglich liegen entweder Straftaten mit personellem Einschlag vor, es sind solche Strafvorschriften betroffen, die sich auf eine Organwahrnehmung beziehen oder der Sachverhalt wird über die Zurechnungsnorm des § 14 StGB geregelt werden.

Insolvenzstraftaten sind im weiteren Sinne solche, die im Zusammenhang mit der bevorstehenden oder eingetretenen Insolvenz zum Nachteil von Gläubigern, Staat und Dritten begangen werden. Bei den meisten Insolvenzdelikten setzt das strafbare Verhalten ein Handeln während oder nach einer Krise voraus, wobei der Begriff „Krise“ als eine Zahlungsunfähigkeit, eine Überschuldung oder eine drohende Zahlungsunfähigkeit anzusehen ist.

Die Insolvenzdelikte sind überwiegend Sonderdelikte, so dass als Täter der Insolvenzverschleppung zumeist Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglieder einer AG oder Genossenschaft oder die jeweiligen Liquidatoren der Gesellschaft in Betracht kommen. Die Regelungen der Insolvenzverschleppung (der Gesetzgeber verwendet diesen Begriff als solches nicht) sind in den jeweiligen Fachgesetzen normiert, wobei sowohl die vorsätzliche, als auch die fahrlässige Begehungsweise strafbar ist. Die Strafandrohung bei vorsätzlicher Verwirklichung liegt

bei drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe; bei Fahrlässigkeit reduziert sich die angedrohte Freiheitsstrafe auf ein Jahr.

Der Bankrott des § 283 StGB sieht hingegen als Täterkreis diejenigen natürlichen Personen vor, welche die Bankrotthandlung vornehmen oder eine geforderte Handlungsunterlassen. Für juristische Personen richtet sich der Täterkreis nach der jeweiligen Gesellschaftsform.

Das im StGB geregelte Wirtschaftsdelikt der Untreue ist gem. § 266 StGB dann erfüllt, wenn jemand die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, einen Nachteil zufügt.

Häufiges und (schwerwiegendes) Delikt bei Unternehmen in der Krise ist als Unterfall der Untreue und des Betruges gem. § 266 a StGB das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben. Tauglicher Täter kann der Arbeitgeber oder eine ihm gleichgestellte Person sein. Arbeitgeber ist derjenige, der den Arbeitsablauf organisiert, der gestaltend auf Arbeitsverhältnisse einwirkt und zur Lohnzahlung verpflichtet ist.

Die wirtschaftlichen Delikte im Bankverkehr liegen häufig im Missbrauch von Lastschriftverfahren, der kriminellen Verwendung von Kredit- oder Geldkarten, der missbräuchlichen Kreditvergabe sowie der Manipulation zur Erlangung eines solchen.

Einen weiteren Anwendungsbereich des Wirtschaftsstrafrechts stellt die Computerkriminalität dar. Beim Computerbetrug gem. § 263 a StGB werden alle denkbaren Manipulationshandlungen erfasst, welche einen spezifischen (technischen) Bezug zu Computern haben und häufig nicht von der Betrugsvorschrift des § 263 StGB erfasst werden. Hierunter sind Fallgruppen der Fälschung und des Missbrauchs von ec-Karten, die Verwendung von Dialer-Programmen sowie der häufig vorkommende Missbrauch von Telekommunikationseinrichtungen zur Erlangung von Daten zu fassen.

Eines der häufigsten Wirtschaftsdelikte stellt die Verletzung von Markenrechten dar. Die sog. Markenpiraten geben sich gegenüber Dritten als Markeninhaber aus, obwohl alleine der Markeninhaber das Recht hat, das Zeichen zu führen. Das Markengesetz enthält hierzu in den §§ 143 bis 145 entsprechende Strafvorschriften. Allerdings führen solche Markenverletzungen häufig neben dem strafrechtlichen Sanktionsanspruch zu zivilrechtlichen Schadens- oder Unterlassungsansprüchen, welche den Markenpiraten am empfindlichsten treffen. Die Normen setzen allerdings das Handeln im geschäftlichen Verkehr (und nicht nur im privaten Bereich) voraus.

Verkehrsstrafrecht

Jeder, der in irgendeiner Weise am Straßenverkehr teilnimmt, kann schnell in den Verdacht geraten, eine Verkehrsstraftat verübt zu haben. Die häufigsten Verkehrsstraftaten sind:

Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB), Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c StGB), gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 b StGB), räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316 a StGB), unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), fahrlässige Tötung (§ 222 StGB), fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) oder das Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG).

Betäubungsmittelstrafrecht

Das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) stellt das verbotene Herstellen, Handeltreiben, Abgeben und Besitzen der in Anlage 1 zu § 1 BtMG im einzelnen aufgeführten Drogen unter empfindlichen Strafen. Schon der Besitz "weicher" Drogen wird schon unter Strafe gestellt. Allerdings sieht das Gesetz bei Herstellung, Erwerb oder Besitz kleiner Rauschgiftmengen, welche lediglich dem Eigengebrauch dienen, vor, dass von Strafe abgesehen werden kann (§ 29 Abs. 5 BtMG). Für die schwersten Taten, etwa das bandenmäßigen Handeltreiben oder das Bestimmen von Jugendlichen zum Drogenhandel, sind Freiheitsstrafen zwischen fünf und 15 Jahren vorgesehen (§ 30 a Abs. 2 Nr. 1 BtMG).

Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht findet für Jugendliche und zum Teil auch für Heranwachsende Anwendung. Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Auf einen Heranwachsenden ist Jugendstrafrecht anzuwenden, wenn er zur Zeit der Tat in seiner Entwicklung einem Jugendlichen gleichstand oder es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrecht auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Vor diesem Hintergrund stehen im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht nicht die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe im Zentrum der richterlichen Entscheidung, sondern vielmehr Erziehungsmaßnahmen (die Erteilung von Weisungen und die Anordnung sowie Hilfe zur Erziehung) und Zuchtmittel (die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest). Gemäß § 17 Abs. 2 JGG verhängt der Richter eine Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld eine Strafe erforderlich ist. Dabei ist die Jugendstrafe so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist.